



Verkehrsunfälle

Alleine in Deutschland ereignen sich jährlich ca. fünf Millionen Verkehrsunfälle, das sind 10 Unfälle je Minute. Die Folgen für die Betroffenen sind oft erheblich, manchmal verändern sie das ganze Leben von Familien:

- Wie muss ich mich verhalten?
- Welche Pflichten habe ich gegenüber anderen Unfallbeteiligten, was machen, wenn die Polizei kommt?

Unsicherheiten bestehen nicht nur in der konkreten Unfallsituation, sondern auch in der Folgezeit:

- Welche Rechte habe ich, wie wird mein Schaden reguliert, was mache ich mit einem Mietwagen, wer hilft mir?
- Schließlich was kostet das Ganze?
- Ist es sinnvoll einem Verkehrsclub beizutreten, brauche ich eine Rechtsschutzversicherung?
- Welche Rechte habe ich als Arbeitnehmer?



- Kann ich als Arbeitgeber Ansprüche stellen, wenn ich Lohnfortzahlung nach einem Unfall leisten muss?

Dies sind alles Fragen, mit denen wir uns kurzfristig konfrontiert sehen können. Wir werden versuchen einige Antworten zu geben. Wir beschreiben auch andere Probleme: Straßenverkehr und Alkohol, Drogen! Wie läuft ein Gerichtsverfahren ab?



FERNER & KOLLEGEN
www.ferner.de
Fachanwälte für Strafrecht

Wolfgang Ferner
Josef-Görres-Platz 2,
56068 Koblenz
Tel.: 0261-9143702
koblenz@ferner.de

Oliver Brinkmann
Bunsenstr. 18
69115 Heidelberg
Tel.: 06221-13180
heidelberg@ferner.de

Uwe Kirsch
Giuseppe Olivo
Kaiserstr. 38
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721-964710
karlsruhe@ferner.de

Zweigstellen
(ab 1.7. 2007)

Uwe Kirsch
Eppelheimer Str. 25
68723 Plankstadt
Tel.: 0721-964710

Wolfgang Ferner
Hauptstr. 10
54597 Rommersheim
Tel.: 06551-9819198



(Illegale) Drogen im Straßenverkehr

Viele Drogenkonsumenten, die im Straßenverkehr ein Fahrzeug unter Drogeneinfluss führen, unterschätzen die Wirkungen, die von den Drogen auf ihre Fahrtauglichkeit ausgehen. Wer dann in einer Verkehrskontrolle auffällt, dem drohen Geldbuße bzw. Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Führerscheinentzug sowie Führerscheinsperre.

Unter den Begriff „**illegale Drogen**“ fallen zunächst alle Rauschmittel, die in der Anlage zu § 24a Straßenverkehrsgesetz (StVG) aufgezählt sind. Hierzu zählen Heroin, Kokain, Amphetamin, Cannabis, etc. Dazu gehören aber auch Medikamente, wie die sog. „Benzodiazepine“, die in Beruhigungs- und Schlafmitteln enthalten sind, jedoch auch andere Psychopharmaka, wie Antidepressiva oder Neuroleptika.

Hat die Rechtsprechung bei Alkohol schon feste Grenzwerte entwickelt, so gibt es bei illegalen Drogen keine solchen einschränkenden Grenzwerte im Hinblick auf die Fahrtüchtigkeit. Das Bundesverfassungsgericht hat aber in der Zwischenzeit entschieden, dass nicht jeder Nachweis von Wirkstoffen für eine Verurteilung ausreicht: es muss eine Konzentration im Blut festgestellt werden, die eine Wirkung noch möglich erscheinen lässt.

Diese Entscheidung hat zu zahlreichen Missverständnissen geführt – bietet aber eine Vielzahl von Verteidigungsmöglichkeiten, wenn der letzte Konsum vor Fahrtantritt schon länger zurück liegt.

Da die Zahl der Drogenkonsumenten, die am Straßenverkehr teilnehmen, in den vergangenen Jahren ständig gestiegen ist, wurde die Polizei speziell im Hinblick auf den **Nachweis von Drogenkonsum** geschult. Dazu bedient sie sich zunehmend den sog. Schnelltestverfahren, welche die herkömmlichen Verfahren, wie Pupillen-, Finger-Finger-, Finger-Nase- und Gleichgewichtstest ergänzen. So wird für diese **Schnelltestverfahren** überwiegend auf das Drug-Wipe-, Mahsan- oder Drägerverfahren zurückgegriffen. Mit Hilfe dieser Verfahren lassen sich zahlreiche Substanzen im Urin, Schweiß bzw. Speichel feststellen. Diese Tests können sofort an Ort und Stelle durchgeführt werden, die Mitwirkung durch den

Fahrzeugführer erfolgt jedoch auf freiwilliger Basis.

Verweigert der Fahrzeugführer die Mitwirkung oder bestätigt sich der Verdacht des Drogenkonsums im Rahmen der durchgeführten Schnelltests, so erfolgt eine **Blutentnahme** durch einen approbierten Arzt. Diese ist unbedingt erforderlich, da sie als einziges Beweismittel bei der Ahndung der entsprechenden Ordnungswidrigkeit oder Straftat zugelassen ist. Jede Blutentnahme kann gem. § 81 Strafprozessordnung (StPO) auch mittels körperlicher Gewalt gegen den Willen des Betroffenen durchgeführt werden.

Da bislang noch nicht geklärt ist, in welchem Zusammenhang bestimmte im Körper nachweisbare Wirkstoffmengen mit der Fahrtauglichkeit stehen, ist bereits der geringste Nachweis illegaler Drogen ausreichend für eine **Ordnungswidrigkeit (§ 24a StVG)**. In diesem Fall drohen Geldbuße bis zu 1.500 Euro, Fahrverbot von 1–3 Monaten sowie 4 Punkte in Flensburg.

Während bei der Ahndung nach § 24a StVG lediglich der Nachweis einer Drogensubstanz im Blut ausreicht, bedarf es für eine **Strafbarkeit gemäß § 316 Strafgesetzbuch (StGB)** zusätzlich der relativen Fahruntüchtigkeit. D.h., es müssen – über den Nachweis des Drogenkonsums hinaus – Ausfallerscheinungen festgestellt werden. Eine Ausfallerscheinung wird dabei als ein konkretes, durch den Drogenkonsum hervorgerufenen, erkennbares Verhalten, welches auf die Fahruntüchtigkeit hindeutet, definiert (z.B. beim Gehen gestolpert oder geschwankt, besonders rücksichtslose Fahrweise etc.). Eine absolute Fahruntüchtigkeit, wie dies für den Alkohol bei mindestens 1,10 Promille angenommen wird, existiert bei Drogen hingegen nicht. Die Trunkenheit im Verkehr gem. § 316 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe geahndet. Darüber hinaus drohen die Entziehung der Fahrerlaubnis für die Mindestdauer von 6 Monaten sowie 7 Punkte in Flensburg.

Kommt es zudem zu einer Gefährdung des Straßenverkehrs (also einer Gefährdung von Leib oder Leben eines

anderen oder Sachen von bedeutendem Wert), muss gemäß **§ 315c StGB** sogar mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe gerechnet werden. Auch hier muss der Fahrer mit der Entziehung der Fahrerlaubnis und 7 Punkten in Flensburg rechnen.

Sowohl bei § 315c StGB, als auch bei § 316 StGB kann zudem eine Führerscheinsperre von 6 Monaten bis 5 Jahre verhängt werden. Werden bei der Kontrolle außerdem noch Drogen aufgefunden, kommt zusätzlich eine Strafbarkeit nach den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes in Betracht.

Von einer Ahndung gem. § 24a StVG und §§ 315c, 316 StGB erhält regelmäßig auch die Führerscheinstelle Kenntnis. Gemäß §§ 14, 46 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) erfolgt dann die Anordnung der Beibringung einer **medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU)** zur Überprüfung der Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges. Dies kann für den Betroffenen sehr teuer werden. Die Untersuchung umfasst Leistungs- und Reaktionstests, die Abgabe einer Blut- bzw. Urinprobe, medizinische Untersuchungen und ein abschließendes psychologisches Gespräch. Umgangssprachlich wird diese Untersuchung als „Idiotentest“ bezeichnet. Dabei hat die Praxis gezeigt, dass die Probanden in den meisten Fällen nur sehr schwer den erforderlichen Eignungsnachweis erbringen können.

Da bereits schon das **Verhalten des Verkehrsteilnehmers bei der Verkehrskontrolle** von entscheidender Bedeutung für den weiteren Verlauf des Verfahrens sein kann, sollte man abschließend folgendes beachten:

- Rechtsgrundlage für die Verkehrskontrolle ist § 36 Straßenverkehrsordnung (StVO). Hierfür bedarf es keines konkreten Verdachts. Die Polizei ist demnach frei in der Entscheidung, welchen Verkehrsteilnehmer sie kontrolliert. Hier heißt es zunächst, Ruhe zu bewahren.
- Die Fahrzeugpapiere und der Führerschein sind dem kontrollierenden Polizeibeamten auszuhändigen.
- Ein Schnelltest an Ort und Stelle muss nicht durchgeführt werden. Da jedoch zu diesem Zeitpunkt bereits ein An-



fangungsverdacht besteht, kann die Anordnung einer Blutprobe erfolgen. Die Mitwirkung erfolgt – im Gegensatz zu der Teilnahme an den Schnelltests – nicht auf freiwilliger Basis und kann von der Polizei auch mittels körperlicher Gewalt erzwungen werden.

■ Angaben, mit denen man sich selbst belasten würde, müssen und sollten nicht gemacht werden, schon gar nicht zu konsumierten Betäubungsmitteln. Hier ist es ratsam, sich zunächst von einem Rechtsanwalt, der über spezielle Kenntnisse im Ver-

kehrsstrafrecht verfügt, umfassend beraten zu lassen. Werden trotzdem belastende Angaben gemacht, lassen diese sich in einem späteren Verfahrensstadium nicht mehr oder nur noch sehr schwer korrigieren.

Alkohol im Straßenverkehr

Alkohol ist im Straßenverkehr nach wie vor eine der häufigsten Ursachen insbesondere auch für schwere Verkehrsunfälle. Darum kann ich auch hier nur deutlich appellieren, das Auto nach dem Alkoholenuss unbedingt stehen zu lassen. Das ist leichter gesagt als getan, denn wer schon einige Promille im Blut hat, dem fehlt eben die **Kritikfähigkeit** und die **Hemmschwelle**, die im nüchternen Zustand aufgestellten Vorsätze zu beachten. Darum beginnt die Vorsorge schon bei Antritt des Kneipenbesuches, der Weihnachtsfeier usw.: Lassen Sie das Auto gleich zu Hause und organisieren und planen Sie von Anfang an die Rückfahrt. Sie sind nun mit Alkohol im Verkehr „erwischt“ worden, haben vielleicht sogar einen Verkehrsunfall verursacht und der Führerschein wurde beschlagnahmt. Sie fragen sich, wie Sie sich nun am besten verhalten sollen.

Bevor Sie sich gegenüber der Polizeibehörde äußern, sollten Sie einen Anwalt konsultieren. Je nach der Höhe des Promillewertes können Ihre eigenen Angaben insbesondere zu Ihrem Trinkverhalten dazu führen, dass die Schwelle zu ordnungswidrigem oder strafbarem Verhalten als überschritten angesehen wird. Wenn Sie rechtsschutzversichert sind,



übernimmt Ihre Versicherung meist auch die Anwaltskosten.

Nicht ganz unumstritten sind Atemalkoholmessgeräte, deren Ergebnisse jedenfalls im Bereich von Ordnungswidrigkeiten gerichtsverwertbar sind, obwohl sich selbst Fachleute nicht einig sind, ob und welche Sicherheitsabschläge noch zu berücksichtigen sind. Für die Kontrolle vor Ort gilt: **Zu einer Atemalkoholmessung darf Sie niemand zwingen.** Wenn Sie darauf bestehen, wird an Stelle der Atemalkoholmessung eine Blutentnahme erfolgen. Der Aufwand kann sich dennoch lohnen. Die Blutentnahme übrigens darf auch zwangsweise durchgeführt werden, während Sie zur Mitwirkung an den klinischen Tests (Finger-Nasen-Probe, „Gehen auf dem Strich“ usw.) und zur Angabe der eingenommenen Trinkmengen nicht verpflichtet sind.

Zu den Promillewerten im Einzelnen:

■ *Ab 0,3 Promille* können Sie als fahruntauglich gelten, wenn Sie mit dieser Blutalkoholkonzentration (BAK) einen Fahrfehler begehen oder fahrauffällig sind, z.B. durch das Fahren von Schlangenlinien, durch verminderte Reaktionsfähigkeit etc. Hier beginnt die strafbare Trunkenheit im Verkehr. Aufgabe der Verteidigung ist es, diesen (angeblichen) Fahrfehler einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen sowie zu prüfen, ob dieser Fehler tatsächlich auf die Wirkung des Alkohols zurückzuführen ist.

■ *Ab 0,5 Promille* liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die neben einer Geldbuße zu einem Fahrverbot führt.

■ *Ab 1,1 Promille* liegt eine Straftat vor, ohne dass es noch auf irgendeinen Fahrfehler ankommt. Die Fahruntauglichkeit wird hier „automatisch“ unterstellt.



Ob und wann Ihnen voraussichtlich eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat nachgewiesen werden kann und wie lange Sie voraussichtlich ohne Fahrerlaubnis sein werden, unterliegt stets einer Prüfung des Einzelfalles. Jeder auf Verkehrsrecht spezialisierte Anwalt kann Ihnen für Ihren Fall jedoch eine grobe Einschätzung geben.

Haben Sie unter Alkoholeinwirkung einen Unfall verursacht, zahlt Ihre Haftpflichtversicherung zwar erst einmal den Schaden, kann jedoch bei Ihnen Regress nehmen. Der Regress knüpft an verschiedene Voraussetzungen an, die von den Versicherungen nicht immer eingehalten werden. Kontaktieren Sie möglichst unverzüglich einen Anwalt, der die Regressforderung auf ihre Berechtigung überprüft. Oftmals ist es nach Ablauf einer Woche nach Zugang des Regressschreibens schon zu spät.



Punktesystem und ausländische Führerscheine

Gefahr für den Führerschein (Fahrerlaubnis)

Droht auch bei wiederholten erheblichen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung. Für Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, die Straßenverkehrszulassungsordnung und andere Verkehrsvorschriften, die mit einem Bußgeld von mindestens 40,00 Euro belegt werden, trägt das Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg so genannte Punkte gem. Anlage 13 zur Fahrerlaubnisverordnung (FeV) ein.

Bei einem Stand von nicht mehr als 8 Punkten kann man freiwillig an einem Aufbauseminar teilnehmen und erhält hierfür eine Gutschrift von vier Punkten. Sind in Flensburg zwischen 8 und 13 Punkten notiert, verwarnt die Fahrerlaubnisbehörde den Betroffenen schriftlich und weist auf die Möglichkeit der Teilnahme an einem Aufbauseminar hin. Nimmt der Betroffene vor Erreichen von 14 Punkten an einem Aufbauseminar teil, werden ihm 2 Punkte abgezogen. Bei 14–17 Punkten muss der Betroffene an einem Aufbauseminar teilnehmen, erhält hierfür aber keine Punktegutschrift mehr. Hat der Führerscheininhaber in den letzten fünf Jahren an einem solchen obligatorischen Aufbauseminar teilgenommen, wird er nur schriftlich verwarnt. Weigert man sich in dieser Situation an einem auferlegten

Aufbauseminar teilzunehmen, muss die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis entziehen.

Eine neue Fahrerlaubnis kann nur erteilt werden, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung die Teilnahme an einem



solchen Seminar nachgewiesen wird. Schafft es ein Verkehrsteilnehmer auf 18 Punkte, wird ihm automatisch die Fahrerlaubnis entzogen und eine neue kann erst nach Ablauf von mindestens sechs Monaten erteilt werden. Gleichzeitig ordnet im Fall der Neubeantragung die Fahrerlaubnisbehörde eine medizinisch-psychologische Untersuchung (Idiotentest) an.

Ausländische Fahrerlaubnis

Befürchtet ein Verkehrsteilnehmer, dem die Fahrerlaubnis entzogen wurde, in Deutschland keine neue Fahrerlaubnis zu bekommen – etwa weil eine medi-

zinisch-psychologische Untersuchung (MPU oder „Idiotentest“) droht, besteht die Möglichkeit eine Fahrerlaubnis im Ausland zu beantragen. Besonders beliebt sind derzeit Fahrerlaubnisse aus Polen oder den baltischen Staaten.

Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg hat entschieden, dass diese Fahrerlaubnisse ohne Einschränkung in Deutschland gültig sind. Diese brauchen auch nicht in eine deutsche Fahrerlaubnis umgeschrieben zu werden und die deutsche Behörde hat nicht das Recht, zu prüfen, ob der Führerscheininhaber tatsächlich für ein halbes Jahr im Ausland gelebt hat. Nach der Ansicht des OVG Koblenz können die Behörden auch nicht verlangen, dass der Inhaber einer polnischen oder tschechischen Fahrerlaubnis sich nachträglich einer MPU unterzieht. Dies könne allenfalls verlangt werden, wenn nach Ausstellung des neuen Führerscheins neue Erkenntnisse vorliegen, die auf eine mangelnde Eignung schließen lassen.

Die Auffassung des OVG Koblenz wird allerdings nicht von allen Verwaltungsgerichten geteilt. Die europäischen Verkehrsminister wollen zwar eine einheitliche Regelung schaffen – bis dahin wird es aber noch einige Zeit dauern, ist doch in den meisten Ländern der europäischen Union ein Institut wie die MPU völlig unbekannt. ◀

Welche Schäden sind zu ersetzen?

Der Umfang des Ersatzanspruchs kann im Einzelfall streitig sein. Grundsätzlich ist jede wirtschaftliche Einbuße zu ersetzen.

Hier einige Stichpunkte:

■ **Personenschäden** wie Heilungskosten, Verdienstausfall und Erwerbsminderung werden häufig von den eigenen Versicherungen (Krankenkasse, Berufsunfallversicherung etc.) oder vom Arbeitgeber (Lohnfortzahlung) getragen. Der Ersatzanspruch geht dann insoweit auf diese Stellen über. Nur das Schmerzensgeld müssen Sie in jedem Fall selbst geltend machen.

- **Sachschäden** müssen Sie selbst regulieren. In der Regel können Sie Ersatz der **Reparaturkosten** für Ihren Wagen verlangen. Sie müssen allerdings diese Kosten möglichst gering halten (keine zu aufwändigen Instandsetzungsarbeiten, z.B. genügt häufig eine Teillackierung). Bei Schäden etwa ab 500 Euro empfiehlt es sich, einen **Kraftfahrzeug-Sachverständigen** einzuschalten.
- Den Sachverständigen können Sie selbst auswählen. Die **Gutachterkosten** hat Ihnen die gegnerische Versicherung zu ersetzen. Dies gilt

grundsätzlich auch dann, wenn der Unfallgegner oder dessen Haftpflichtversicherung bereits einen Sachverständigen beauftragt haben sollte. Die Industrie- und Handelskammern geben alljährlich ein Verzeichnis der öffentlich bestellten Sachverständigen heraus und erteilen auch Auskünfte hierzu.

- Von der Werkstatt sollten Sie sich eine detaillierte Rechnung geben lassen, die Sie bei der Versicherung Ihres Unfallgegners vorlegen können. Bei einem neueren Fahrzeug (bis zu etwa fünf Jahren) können Sie bei schweren



Schäden neben den Reparaturkosten auch Ausgleich der **Wertminderung** verlangen, also für die Differenz des Wertes Ihres Fahrzeugs vor dem Unfall und nach der Reparatur. Für die Höhe der Wertminderung kommt es vor allem auf das Alter des Fahrzeugs, die bisherige Fahrleistung, die Art der Beschädigung und die Reparaturkosten an.

- Einen **Neuwagen** können Sie verlangen, wenn Ihr beschädigtes Fahrzeug selbst praktisch fabrikneu war (Faustregel für die Grenze: etwa 1.000 km Fahrleistung). Sie können dann Ihren alten Wagen in Zahlung geben und erhalten die Differenz zum Kaufpreis für den Neuwagen ausbezahlt. Unter Umständen müssen Sie einen gewissen Abschlag für die bisherige Nutzung des Unfallfahrzeugs einkalkulieren.
- Hat Ihr Fahrzeug einen **Totalschaden**? Dann erhalten Sie grundsätzlich das Geld für die Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Ersatzwagens. Von einem Totalschaden spricht man nicht nur, wenn das Fahrzeug wegen der Schwere der Beschädigung nicht mehr repariert werden kann. Ein (wirtschaftlicher) Totalschaden liegt auch vor, wenn die Kosten der Instandsetzung den Zeitwert des Wagens vor dem Unfall erheblich (in der Regel 20–30 %) übersteigen. In Zweifels-Fällen können Sie von sich aus einen Sachverständigen beauftragen.
- **Die Kosten eines gleichwertigen Mietwagens** für die Zeit der Reparatur oder bis zum Kauf eines neuen Fahrzeugs sind Ihnen in der Regel zu ersetzen. Sie müssen diese Zeit allerdings so kurz wie möglich halten (ggf. wiederholte Anfrage in der Werkstatt!). Auch für die Beschaffung eines neuen Fahrzeugs billigt man Ihnen grundsätzlich höchstens drei bis vier Wochen zu. Schon im eigenen Interesse sollten Sie auf einen möglichst günstigen Mietwagentarif achten, denn da Sie in der Mietwagenzeit Ihr eigenes Fahrzeug schonen, werden ca. 20 Prozent der Kosten nicht ersetzt! Manche Versicherer verzichten allerdings auf diesen Abschlag, wenn Sie das Mietfahrzeug eine Klasse niedriger als Ihren eigenen Wagen wählen.

- **Hinweis:** Wenn Sie nicht vollen Schadenersatz beanspruchen können, müssen Sie auch einen Teil der Mietwagenkosten aus eigener Tasche bezahlen!
- **Nutzungsausfall** können Sie beanspruchen, wenn Sie auf einen Mietwagen verzichten. Je nach Größe, Alter und Ausstattung Ihres Fahrzeugs können Sie mit ca. 25–80 Euro pro Tag rechnen.

Noch drei Tipps zur Schadensabwicklung:

Verzichten Sie darauf einen so genannten **Schadensschnelldienst** der gegnerischen Versicherung in Anspruch zu nehmen. Die gegnerische Versicherung will alleine die Kosten der Regulierung senken: dies geht ausschließlich zu Ihren Lasten. Die Versicherung beauftragt eigene Sachverständige, empfiehlt eine Werkstatt: Sie haben aber Anspruch darauf, dass das Fahrzeug von einem unabhängigen Sachverständigen begutachtet wird und Sie haben die freie Wahl der Werkstatt. Sie können zwar keine Luxussanierung beanspruchen – aber Anspruch auf eine optimale Behebung des Schadens durch eine Fachwerkstatt haben Sie!

Auch wenn Sie den **Schaden nicht beheben lassen oder die Reparatur selbst ausführen**, können Sie als Schadenersatz den Betrag verlangen, den die Reparatur in einer Werkstatt gekostet hätte. Allerdings wird in einem solchen Fall die Mehrwertsteuer nicht mehr erstattet. Denn nach der im Januar 2002 in Kraft getretenen Neuregelung ist ein Ersatz der Mehrwertsteuer nur dann möglich, „wenn und so weit sie tatsächlich angefallen ist“.

In **Zweifelsfällen** sollten Sie immer zuerst mit einem in Verkehrssachen erfah-

renen Anwalt Kontakt aufnehmen, ehe Sie größere Aufwendungen im Vertrauen auf die Ersatzpflicht Ihres Unfallgegners machen. Sie können sich dadurch unliebsame Überraschungen ersparen.

Brauchen Sie überhaupt einen Rechtsanwalt?

In aller Regel ist es sinnvoll einen Rechtsanwalt mit der Regulierung zu beauftragen: Sie haben das Recht in jedem Stand des Verfahrens einen Anwalt Ihres Vertrauens zu beauftragen. Alleine ein Rechtsanwalt ist **ausschließlich in Ihrem Interesse** bei der Schadensregulierung tätig. Sie können den Rechtsanwalt auch noch beauftragen, wenn zuvor Ihre Werkstatt eine Regulierung übernommen hat oder Sie einen Schadensschnelldienst aufgesucht haben. Die Kosten für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche werden Ihnen von der gegnerischen Versicherung erstattet werden, so weit sich die geltend gemachten Ansprüche als berechtigt erweisen. Sie brauchen also in den meisten Fällen nicht einmal eine Rechtsschutzversicherung.

Haften Sie für Schäden Ihrer Mitfahrer?

Für solche Schäden müssen Sie nur aufkommen, wenn Sie an dem Unfall (mit)schuld sind. Sie müssen den Schaden jedoch nicht aus eigener Tasche bezahlen. Ihre Haftpflichtversicherung springt für Sie ein.

Vom Unfallgegner (bzw. dessen Versicherung) können Ihre Beifahrer Schadenersatz verlangen, wenn er wegen der Betriebsgefahr seines Fahrzeugs oder wegen Verschuldens haftet. Da unter Umständen niemand für den Schaden der Mitfahrer einzustehen hat, kann es sich empfehlen, eine Insassenunfallversicherung abzuschließen. ◀





Der Strafbefehl

Die Mehrzahl aller Verkehrsstrafverfahren wird mit einem so genannten Strafbefehl abgeschlossen. Es handelt sich dabei um ein beschleunigtes und vereinfachtes Verfahren, bei dem es nicht zu einer Hauptverhandlung kommt. Vielmehr sieht das Strafbefehlsverfahren eine einseitige Festsetzung der Strafe ohne Hauptverhandlung und ohne Urteil vor.

Die Staatsanwaltschaft, der nach Abschluss der Ermittlungen die Aufgabe zufällt, die weiteren Weichen für das Verfahren zu stellen, beantragt in einfach gelagerten und wenig gravierenden Fällen beim zuständigen Amtsgericht einen Strafbefehl, wenn sie die Durchführung einer Hauptverhandlung nicht für erforderlich hält. Das kann etwa wegen eines bereits im Ermittlungsverfahren abgegebenen Geständnisses des Beschuldigten oder auch wegen einer eindeutigen Beweislage der Fall sein. In diesem Antrag schlägt die Staatsanwaltschaft bereits eine zu verhängende Strafe vor.

Über den Erlass des Strafbefehls entscheidet der Strafrichter beim Amtsgericht auf der Grundlage der ihm übersandten Akten. Dabei handelt es sich rechtlich um eine richterliche Tatsachen- und Schuldfeststellung, wobei allerdings eine Überzeugung des Richters von der Schuld des Täters – anders als in der Hauptverhandlung – nicht erforderlich ist. Es genügt vielmehr ein hinreichender Tatverdacht, d. h. die Einschätzung, eine Verurteilung würde überwiegend wahrscheinlich sein. Die Prüfungsvoraussetzungen für eine Verurteilung werden also herabgesetzt, um das Verfahren schnell und kostengünstig zum Ende zu bringen.

Allerdings ist das Strafbefehlsverfahren nicht etwa nur auf Bagatellfälle beschränkt. Der zulässige Katalog an strafrechtlichen Sanktionen umfasst Geldstrafe bis zu einem Jahresnettoeinkommen des Beschuldigten und – sofern der Beschuldigte einen Verteidiger hat – sogar Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, die zur Bewährung ausgesetzt wird.

Stimmt das Gericht in der Würdigung der Angelegenheit mit der Staatsanwaltschaft überein, so erlässt es den Strafbefehl. Diese Übereinstimmung dient der gegenseitigen rechtsstaatlichen Kontrol-

le und ist daher zwingend erforderlich. Allerdings darf man sich nichts vormachen: Strafbefehlsverfahren sind Massenverfahren. Allein schon wegen der großen Zahl der Verfahrensabschlüsse im Wege des Strafbefehls kommt es leicht zu oberflächlichen Prüfungen des Akteninhalts und damit zu ungenauen Tatsachen- und Schuldfeststellungen. Da sich das Gericht nur auf den Akteninhalt beziehen kann, ziehen sich auch Fehler oder Ungenauigkeiten bei den polizeilichen Ermittlungen bis hinein in die gerichtliche Entscheidung, ohne dass es von Seiten der Justiz zu einer Korrektur kommen könnte.

Dies kann insbesondere bei der Höhe der festzusetzenden Strafe von besonderer Bedeutung sein. Eine Geldstrafe wird nämlich durch zwei Faktoren bestimmt: das Maß der Schuld des Täters und sein Nettoeinkommen pro Monat. Aus ersterem bestimmt sich die Zahl der Tagessätze, aus letzterem die Tagessatzhöhe. Wenn nun das Einkommen des Täters auf Grund fehlender genauer Angaben lediglich geschätzt worden ist oder sich Zahlendreher oder sonstige Fehler bei dieser Angabe eingeschlichen haben, wird unter Umständen eine zu hohe Strafe festgesetzt, ohne dass dies dem Beschuldigten sofort bewusst würde. Denn im Strafbefehl wird nur die Höhe des Tagessatzes, nicht die Berechnungsgrundlage angegeben.

Es empfiehlt sich daher, einen Strafbefehl genauestens von einem Strafverteidiger überprüfen zu lassen, bevor man ihn akzeptiert. Die Zeit hierfür ist knapp bemessen, denn es läuft nur eine kurze Frist, in der die Entscheidung fallen muss, ob man den Strafbefehl akzeptiert oder nicht.

Der erlassene Strafbefehl wird dem Beschuldigten amtlich zugestellt. Mit dem Datum der Zustellung läuft die Einspruchsfrist von zwei Wochen. Mit dem Einspruch gegen den Strafbefehl ist dem Beschuldigten ein Instrument in die Hand gegeben, das Strafbefehlsverfahren zu verlassen und eine reguläre Hauptverhandlung zu erzwingen. Dann hat der Strafbefehl nur noch die Funktion, die im normalen Verfahren eine Anklageschrift hätte. Der Einspruch muss innerhalb der Zweiwochenfrist bei Gericht eingehen,



nicht etwa nur innerhalb dieser Zeit abgeschickt werden. Vergeht die Einspruchsfrist, ohne dass ein Einspruch eingelegt wurde, oder ist dieser nicht rechtzeitig bei dem zuständigen Gericht eingegangen, wird der Strafbefehl rechtskräftig.

In seinen Rechtskraftwirkungen steht der Strafbefehl einem normalen Strafurteil gleich. Das bedeutet zum einen, dass auf seiner Grundlage die festgesetzte Strafe vollstreckt werden kann. Zum anderen aber bedeutet ein rechtskräftiger Strafbefehl auch, dass wegen der selben Tat kein weiteres Mal eine Verurteilung erfolgen darf (so genannter Strafklageverbrauch).

In jedem Fall ist eine Hauptverhandlung das sorgfältigere Mittel, um eine rechtsstaatlich korrekte Verurteilung abzusichern und die Verteidigungsmöglichkeiten optimal auszuschöpfen. Manchmal aber bedeuten die Vorteile des Strafbefehlsverfahrens für die Justiz auch für den Beschuldigten Vorteile: wer das Aufsehen durch eine öffentliche Hauptverhandlung vermeiden und Verfahrenskosten sparen will, für den kann ein Akzeptieren des Strafbefehls ein sinnvoller Weg sein. Auf Grund der oben beschriebenen Fehleranfälligkeit des Verfahrens empfiehlt es sich aber auch in diesem Fall, sehr frühzeitig einen Verteidiger zu Rate zu ziehen. Immer wieder kann nämlich im Dialog mit der Staatsanwaltschaft ein von beiden Seiten zu akzeptierender Strafbefehlsantrag erreicht werden, der dann einen Verzicht auf den Einspruch ohne die unnötige Aufgabe eigener Rechte möglich macht. ◀